



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. März 2004 (01.04)  
(OR. en)**

**7906/04**

**JAI 100  
ECOFIN 107  
TRANS 145  
RELEX 123  
ECO 73  
PESC 208  
COTER 20  
COSDP 142**

**VERMERK**

---

des Generalsekretariats

---

Betr.: Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus

---

Die Delegationen erhalten beigefügt die Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus in der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 25. März 2004 angenommenen Fassung.

# ERKLÄRUNG ZUM KAMPF GEGEN DEN TERRORISMUS

## 1. Einleitung

Der Europäische Rat ist zutiefst entsetzt über die Terroranschläge in Madrid und drückt den Opfern, ihren Familien und dem spanischen Volk sein Mitgefühl und seine Solidarität aus.

Die menschenverachtenden und feigen Anschläge haben uns auf grauenvolle Weise in Erinnerung gerufen, welche Gefahr der Terrorismus für unsere Gesellschaft darstellt. Terroristische Handlungen sind Anschläge gegen die Grundwerte der Union.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten versichern, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um im Einklang mit den Grundprinzipien der Union, der Charta der Vereinten Nationen und den Verpflichtungen im Rahmen der Resolution 1373 (2001) des VN-Sicherheitsrates alle Formen des Terrorismus zu bekämpfen.

Die Bedrohung durch den Terrorismus betrifft uns alle. Ein Terrorakt gegen ein Land betrifft die internationale Gemeinschaft insgesamt. Beim Vorgehen gegen Terroristen wird es weder Schwäche noch Kompromisse irgendwelcher Art geben. Kein Land der Welt kann sich für gefeit davor halten. Terrorismus wird nur durch Solidarität und kollektives Handeln besiegt.

Der Europäische Rat billigt den Vorschlag des Europäischen Parlaments, den 11. März zum Europäischen Gedenktag für die Opfer des Terrorismus zu erklären.

## **2. Solidaritätsklausel**

Der Europäische Rat begrüßt die politische Verpflichtung, die die Mitgliedstaaten und die beitretenden Staaten mit sofortiger Wirkung eingegangen sind, im Geiste der Solidaritätsklausel nach Artikel 42 des Entwurfs einer Verfassung für Europa gemeinsam gegen Terrorakte vorzugehen.

Eine gesonderte Erklärung ist beigefügt.

## **3. Sicherheitsstrategie**

In der Europäischen Sicherheitsstrategie, die der Europäische Rat im Dezember 2003 angenommen hat, wurde der Terrorismus als eine der Hauptbedrohungen für die Interessen der EU genannt; in diesem Zusammenhang wurden der Vorsitz und der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Javier Solana, ersucht, im Benehmen mit der Kommission konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie vorzulegen, einschließlich von Empfehlungen zum Kampf gegen die Bedrohung durch den Terrorismus und zur Beseitigung seiner Ursachen.

Angesichts der Ereignisse von Madrid ist der Europäische Rat der Auffassung, dass die vollständige Umsetzung der Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung dringend erforderlich ist.

Der Europäische Rat fordert die Entwicklung einer langfristigen EU-Strategie, die an allen Faktoren ansetzt, welche zum Terrorismus beitragen. Wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. September 2001 bereits erklärt, muss die Union sich stärker an den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung und Beilegung der regionalen Konflikte und zur Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit beteiligen.

Darüber hinaus fordert der Europäische Rat, dass die Arbeiten zur Konzipierung des Beitrags der ESVP zur Terrorismusbekämpfung auf der Grundlage der Maßnahmen, die seit der Tagung des Europäischen Rates in Sevilla getroffen worden sind, rasch fortgeführt werden.

Die Europäische Union wird nach Mitteln und Wegen suchen, um die Sicherheit ihrer Bürger, die in Drittländern ansässig sind oder reisen und die einer terroristischen Bedrohung ausgesetzt sind, zu verbessern.

#### **4. Unterstützung der Opfer**

Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten vor dem 1. Mai 2004 anzunehmen.

Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die im Haushaltsplan 2004 vorgesehenen Mittel für die Unterstützung von Terroropfern im Dringlichkeitsverfahren bereitgestellt werden.

#### **5. Ausbau der bestehenden Zusammenarbeit**

Auf seiner Tagung vom 21. September 2001 hat der Europäische Rat einen Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung angenommen, der seither durch zahlreiche wichtige Initiativen ergänzt wurde. Der Terrorismus kann nur dann wirksam bekämpft werden, wenn die Mitgliedstaaten die vom Rat angenommenen Maßnahmen tatsächlich und umfassend durchführen.

##### **a) Gesetzgeberische Maßnahmen**

Der Europäische Rat erkennt an, dass der Rechtsrahmen, den die Union zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit geschaffen hat, bei der Bekämpfung terroristischer Aktivitäten eine entscheidende Rolle spielen muss. Er fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle noch erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die folgenden Rechtsvorschriften unverzüglich vollständig umzusetzen:

- Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl,
- Rahmenbeschluss über gemeinsame Ermittlungsgruppen,
- Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung,
- Rahmenbeschluss über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten,
- Beschluss über die Errichtung von Eurojust,
- Beschluss über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus.

All diese Maßnahmen sollten spätestens im Juni 2004 wirksam werden.

Der Europäische Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, den Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln umzusetzen und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, das zugehörige Protokoll sowie die drei Protokolle zum Europol-Übereinkommen bis Dezember 2004 zu ratifizieren.

Außerdem sollten der Rahmenbeschluss über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten und der Rahmenbeschluss über Angriffe auf Informationssysteme bis Juni 2004 fertig gestellt werden. Die Beratungen über den Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen sollten ebenfalls bis Juni 2004 abgeschlossen und die Beratungen über den Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung vorangetrieben werden.

Der Europäische Rat beauftragt den Rat, über Maßnahmen in folgenden Bereichen zu beraten, damit der vorstehend beschriebene Rechtsrahmen weiter ausgebaut werden kann:

- Vorschläge für Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Verkehrsdaten durch Diensteanbieter,
- Austausch von Informationen über Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten,
- grenzüberschreitende Nacheile,

- Europäisches Register für Vorstrafen und Ausschlüsse,
- eine kriminaltechnische Datenbank und
- Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

Vorrang sollte den Vorschlägen betreffend die Aufbewahrung von Verkehrsdaten sowie den Austausch von Informationen über Verurteilungen eingeräumt werden, damit diese bis Juni 2005 angenommen werden können.

Die Mitgliedstaaten bekräftigen ihre Zusage, die justizielle Zusammenarbeit zu verstärken. Sie werden ersucht sicherzustellen, dass jedem Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten nachgekommen wird und dass sie uneingeschränkt zusammenarbeiten.

Die Kommission wird aufgefordert, einen Vorschlag für ein europäisches Programm für den Schutz von Zeugen in Terrorismusfällen vorzulegen.

b) Ausbau der operativen Zusammenarbeit

Der Europäische Rat appelliert an die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden (Sicherheitsdienste, Polizei, Zoll usw.) in möglichst großem Umfang zusammenarbeiten und untereinander alle Informationen austauschen, die für die Terrorismusbekämpfung von Belang sein können.

Der Europäische Rat appelliert an die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden EU-Einrichtungen, insbesondere Europol und Eurojust, optimal und in wirksamster Weise eingesetzt werden, um die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu verbessern. Er ruft die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass

- alle Mitgliedstaaten nationale Eurojust-Ansprechpartner für Terrorismusfragen benennen und dass Eurojust in möglichst großem Umfang für die Zusammenarbeit in Fällen des grenzüberschreitenden Terrorismus eingesetzt wird,
- Vertreter von Europol und Eurojust so weit wie möglich an den Arbeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppen beteiligt werden,
- die Vereinbarung zwischen Europol und Eurojust bis Mai 2004 angenommen wird.

Der Europäische Rat fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, die Rolle von Europol bei der Terrorismusbekämpfung zu stärken, indem

- die Kapazitäten von Europol auf diesem Gebiet ausgebaut werden und die Task Force "Terrorismusbekämpfung" wieder eingesetzt wird,
- Europol von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten alle wichtigen kriminalistischen Erkenntnisse in Bezug auf Terrorismus erhält, sobald sie vorliegen.

Der Europäische Rat fordert Europol auf, die Einführung des Europol-Informationssystems mit höchster Eile fortzusetzen.

Außerdem hebt der Europäische Rat die Rolle der Task Force der Polizeichefs bei der Koordinierung der operativen Maßnahmen zur Verfolgung und Verhütung terroristischer Handlungen hervor. Der Europäische Rat fordert die Task Force auf zu prüfen, wie ihre operativen Kapazitäten ausgebaut werden können, und sich dabei auf die proaktive Aufklärung zu konzentrieren. Die Task Force wird ersucht, mit Unterstützung durch Experten der Nachrichtendienste und von Europol einen Bericht über die Terroranschläge in Madrid zu erstellen.

Der Europäische Rat fordert den Rat auf, bis September 2004 einen Zwischenbericht über die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Begutachtung der einzelstaatlichen Vorkehrungen zur Terrorismusbekämpfung und bis September 2005 den Abschlussbericht zu prüfen, in den die neuen Mitgliedstaaten einbezogen sein werden.

Im Hinblick auf den Ausbau dieser Zusammenarbeit beauftragt der Europäische Rat den Rat ferner, neue Ausschussstrukturen zu schaffen, mit denen eine stärkere operative Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Terrorismus in der Union gewährleistet werden kann.

Der Europäische Rat erkennt die Notwendigkeit an, terroristischen Organisationen und Gruppen die Werkzeuge für ihre Machenschaften zu entziehen. Insbesondere muss für mehr Sicherheit in Bezug auf Schusswaffen, Sprengstoffe, Materialien für die Bombenherstellung und Technologien, die zur Verübung terroristischer Gräueltaten beitragen, gesorgt werden. Der Europäische Rat beauftragt den Rat, den Spielraum für Maßnahmen in diesem Bereich zu prüfen.

c) Erhöhung der Wirksamkeit von Informationssystemen

Der Europäische Rat fordert den Rat auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verordnung und der Beschluss des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem (SIS), die beide im Entwurf vorliegen, bis Juni 2004 in Kraft treten können.

Bis Mai 2004 sollten Beschlüsse über den Standort, die Verwaltung und die Finanzierung des SIS II gefasst werden, damit die Kommission den vollständigen Aufbau des Systems vorantreiben kann. Die Kommission und der Rat werden dringend aufgefordert, die Beratungen über das Visa-Informationssystem (VIS) im Einklang mit den im Februar 2004 angenommenen Schlussfolgerungen voranzutreiben. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Verbesserung der Interoperabilität europäischer Datenbanken vorzulegen und zu erkunden, welche Synergieeffekte zwischen bestehenden und künftigen Informationssystemen (SIS II, VIS und EURODAC) geschaffen werden können, damit der Zusatznutzen, den diese Systeme in ihrem jeweiligen rechtlichen und technischen Rahmen bieten, der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zugute kommen kann.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, für die Tagung des Europäischen Rates im Juni 2004 Vorschläge betreffend den Austausch personenbezogener Informationen (DNA, Fingerabdrücke, Visa-Daten) für die Zwecke der Terrorismusbekämpfung vorzulegen. Diese Vorschläge der Kommission sollten auch Bestimmungen beinhalten, die den nationalen Strafverfolgungsbehörden den Zugang zu den EU-Systemen ermöglichen.

Ferner wird der Rat aufgefordert zu untersuchen, welche Kriterien für die Zwecke von Artikel 96 des Schengen-Übereinkommens in Bezug auf bestimmte Personen angewandt werden sollten, die im Hinblick auf eine Einreiseverweigerung gemeldet werden.

## **6. Verstärkung der Grenzkontrollen und Verbesserung der Dokumentensicherheit**

Verbesserte Grenzkontrollen und eine verbesserte Dokumentensicherheit spielen bei der Terrorismusbekämpfung eine wichtige Rolle. Der Europäische Rat betont daher, dass die Beratungen über Maßnahmen in diesem Bereich beschleunigt werden müssen. Insbesondere sind die Arbeiten in folgenden Bereichen voranzutreiben:

- Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Grenzschutzagentur, damit die Verordnung bis Mai 2004 angenommen werden kann und die Agentur ab 1. Januar 2005 einsatzbereit ist;
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, damit bald ein Beschluss über diese Maßnahme gefasst werden kann;
- Annahme des Entwurfs einer Strategie für die Zusammenarbeit im Zollwesen und eines dazugehörigen Arbeitsplans bis Mai 2004 und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung als dringliche Aufgabe.

Der Europäische Rat fordert den Rat ferner auf, bis Ende 2004 die Vorschläge der Kommission für die Aufnahme biometrischer Merkmale in Pässe und Visa anzunehmen, damit die Kommission die technischen Spezifikationen bis zum selben Termin ausarbeiten und annehmen kann.

Im Hinblick auf eine Weiterentwicklung dieser Maßnahmen fordert der Europäische Rat den Rat ferner auf, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission die Beratungen voranzutreiben, damit bis Ende 2005 ein integriertes System für den Austausch von Informationen über gestohlene und verloren gegangene Pässe unter Rückgriff auf das SIS und die Interpol-Datenbank geschaffen werden kann.

Ferner ersucht er die Kommission, bis spätestens Juni 2004 einen Vorschlag für ein gemeinsames EU-Konzept zur Verwendung von Passagierdaten für die Zwecke der Grenz- und Luftverkehrssicherheit sowie für andere Strafverfolgungszwecke vorzulegen.

## **7. Leitlinien der EU für einen gemeinsamen Ansatz zur Terrorismusbekämpfung**

Der Europäische Rat begrüßt die EU-Leitlinien für einen gemeinsamen Ansatz zur Terrorismusbekämpfung, die ein Beleg für das Engagement der Union sind, den Terrorismus in sichtbarer und kohärenter Weise zu verhindern und ihm ein Ende zu bereiten.

## **8. Strategische Ziele für einen überarbeiteten EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus**

Ausgehend von der bestehenden Zusammenarbeit hat sich der Europäische Rat auf aktualisierte strategische Ziele zur Stärkung des EU-Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus (in Anlage I enthalten) geeinigt.

Folgende vorrangigen strategischen Ziele sind umzusetzen:

- Vertiefung des internationalen Konsenses und Verstärkung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus;
- Eindämmung des Zugangs von Terroristen zu finanziellen und anderen wirtschaftlichen Ressourcen;
- Maximierung der Kapazitäten innerhalb der EU-Instanzen und Mitgliedstaaten zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Terroristen und zur Verhinderung terroristischer Anschläge;
- Gewährleistung der Sicherheit des internationalen Verkehrs und wirksamer Grenzkontrollsysteme;
- Stärkung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Folgen eines Terroranschlags;
- Untersuchung der Faktoren, die der Unterstützung und dem Anwachsen terroristischer Kreise Vorschub leisten;
- Ausrichtung der Maßnahmen der EU im Bereich der auswärtigen Beziehungen auf prioritäre Drittländer, in denen die Kapazitäten bzw. die Bereitschaft zur Terrorismusbekämpfung gestärkt werden müssen.

Der Europäische Rat ersucht den Rat, die Annahme des überarbeiteten Aktionsplans zum Abschluss zu bringen und dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Juni erneut Bericht zu erstatten.

## **9. Gemeinsame Nutzung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse**

Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung einer effizienteren nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit und einer verbesserten Gefahrenabschätzung und ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, die Kooperationsmechanismen zu verbessern und eine wirksame systematische Zusammenarbeit zwischen Polizei, Sicherheits- und Nachrichtendiensten zu fördern.

Die Weiterleitung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen in Verbindung mit allen Aspekten des Terrorismus an Europol sollte verbessert werden. Die Beziehungen zwischen Europol und den Nachrichtendiensten sind ebenfalls weiterzuentwickeln.

Der Europäische Rat unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs/Hohen Vertreters Solana, im Hinblick auf die Gestaltung der EU-Politik in das Ratssekretariat eine nachrichtendienstliche Kapazität für alle Aspekte der terroristischen Bedrohung einzugliedern, und ersucht ihn, vor der Tagung des Europäischen Rates im Juni entsprechende Vorschläge vorzulegen.

## **10. Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus**

Der Europäische Rat ist der Auffassung, dass auch weiterhin energische Präventivmaßnahmen hinsichtlich der Finanzierungsquellen terroristischer Vereinigungen und zur raschen Unterbindung des Zuflusses von finanziellen Ressourcen an terroristische Vereinigungen und damit in Verbindung stehende Organisationen und Einzelne unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit getroffen werden müssen. In dieser Hinsicht fordert er den Rat auf, Maßnahmen zu bestimmen, mit denen die Wirksamkeit und die Effizienz des Mechanismus für das Einfrieren der Vermögenswerte von Terroristen und terroristischen Vereinigungen erhöht sowie die Inhaber und die wahren Begünstigten von Bankkonten unabhängig von ihrem Wohnort ermittelt werden können.

Der Europäische Rat ruft alle Mitgliedstaaten auf, das VN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus von 1999 zu ratifizieren und uneingeschränkt umzusetzen und den Bestimmungen der Resolution UNSCR 1373 des VN-Sicherheitsrates, die auf das Einfrieren von Vermögenswerten abzielen, Wirksamkeit zu verleihen.

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, den Financial Intelligence Units und privaten Finanzinstituten zu intensivieren, um einen besseren Informationsaustausch über die Finanzierung des Terrorismus zu erleichtern.

Die Kommission wird eine Verbesserung der Regelungen und der Transparenz im Zusammenhang mit juristischen Personen einschließlich karitativer Organisationen und alternativer Geldtransfersysteme, die von Terroristen zur Finanzierung ihrer Aktivitäten genutzt werden können, prüfen.

Die EU wird den Dialog mit Drittländern zu dieser entscheidenden Frage fortsetzen, um die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu intensivieren.

## **11. Maßnahmen zum Schutz des Verkehrs und der Bevölkerung**

Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Sicherheit aller Verkehrssysteme zu erhöhen, unter anderem durch Stärkung des Rechtsrahmens und Verbesserung der Präventionsmechanismen. Die Kommission wird insbesondere ersucht, einen Vorschlag zur Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen in Häfen und auf Schiffen zu unterbreiten.

Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um in den Mitgliedstaaten die Kapazitäten zur Minderung der Folgen von Anschlägen auf die Zivilbevölkerung, unter anderem in den Bereichen Sicherstellung der Gesundheit und Bevölkerungsschutz, auf der Grundlage der bestehenden EU-Programme zur Gesundheitssicherung und der CBRN-Programme zu stärken.

Die Kommission, der Rat und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten sollten politische Konzepte entwickeln, um den Schutz der Bürger, der Grundversorgungsdienste (wie z.B. Wasserversorgung, Energie und Kommunikation) und der Produktionssysteme (Lebensmittel- und Verarbeitungsindustrie) zu verstärken und Mechanismen (Überwachungs-, Frühwarn-, Alarm- und Reaktionssysteme und -verfahren) zur Bewältigung der Folgen terroristischer Anschläge einzuführen.

## **12. Internationale Zusammenarbeit**

Der Europäische Rat unterstützt die Schlüsselrolle der Vereinten Nationen und wird sich weiterhin für die allseitige Unterzeichnung und uneingeschränkte Umsetzung aller Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, Übereinkommen der VN zum Terrorismus und diesbezüglichen Protokolle einsetzen.

Die Europäische Union wird mit und in den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen darauf hinarbeiten, die internationale Solidarität bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken.

Die Europäische Union wird für eine wirksame praktische Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Terrorismusbekämpfung Sorge tragen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Entwicklung von Strategien für die technische Hilfe, um gefährdete Drittländer bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur Terrorismusbekämpfung zu unterstützen, und Einbeziehung von Belangen der Terrorismusbekämpfung in alle einschlägige Außenhilfeprogramme zwecks Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit;
- Gewährleistung, dass die Terrorismusbekämpfung ein zentrales Element des politischen Dialogs auf allen Ebenen mit Drittländern ist, insbesondere mit den Ländern, die eine potenzielle terroristische Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen.
- Die Europäische Union wird das Engagement der Länder für die Terrorismusbekämpfung regelmäßig analysieren und bewerten. Dieser Faktor wird die Beziehungen der EU zu ihnen beeinflussen.

Der Europäische Rat fordert einen optimalen Einsatz aller Polizeikräfte der EU, die unter anderem im Rahmen der Krisenbewältigung in Drittländern stationiert sind.

### **13. Zusammenarbeit mit den USA und anderen Partnern**

Aufbauend auf der Solidarität und der Zusammenarbeit, wie sie im Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus von 2001 verankert sind, wird sich der Europäische Rat für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit den USA und anderen Partnern bei der Bekämpfung der Bedrohung durch den Terrorismus einsetzen.

#### **14. Schaffung der Stelle eines Koordinators für die Terrorismusbekämpfung**

Der Europäische Rat betont, dass ein umfassender und eng abgestimmter Ansatz als Reaktion auf die Bedrohung durch den Terrorismus erforderlich ist.

Der Europäische Rat stimmt daher der Schaffung der Stelle eines Koordinators für die Terrorismusbekämpfung zu.

Der Koordinator, der seine Tätigkeit im Rahmen des Ratssekretariats ausüben wird, koordiniert die Arbeiten des Rates zur Terrorismusbekämpfung und behält unter gebührender Berücksichtigung der Befugnisse der Kommission alle der Union zur Verfügung stehenden Instrumente im Auge, damit er dem Rat regelmäßig Bericht erstatten und ein wirksames Vorgehen aufgrund von Ratsbeschlüssen gewährleisten kann.

Der Europäische Rat begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters Solana, Herrn Gijs de Vries zum Koordinator für die Terrorismusbekämpfung zu ernennen.

#### **15. Das weitere Vorgehen**

Der Europäische Rat ersucht den Rat, ihm in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter Solana und der Kommission auf seiner Tagung im Juni einen detaillierten Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen vorzulegen.

## Anlage I

### STRATEGISCHE ZIELE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS (Überarbeiteter Aktionsplan)

#### **Ziel 1: Vertiefung des internationalen Konsenses und Verstärkung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus**

- Stärkung der Vereinten Nationen in ihrer zentralen Rolle bei der Festigung des internationalen Konsenses und der Mobilisierung der internationalen Gemeinschaft insgesamt, insbesondere ihrer Generalversammlung, und Unterstützung der Arbeiten des Sicherheitsrates, vor allem über dessen Ausschuss für Terrorismusbekämpfung und den Taliban/Al-Qaida-Sanktionsausschuss sowie die Unterabteilung Terrorismusverhütung des VN-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
- Hinarbeiten auf den Beitritt zu den Terrorismus-Übereinkommen der Vereinten Nationen auf weltweiter Ebene und auf deren uneingeschränkte Umsetzung und Abschluss eines umfassenden VN-Übereinkommens zur Terrorismusbekämpfung sowie Abschluss eines umfassenden VN-Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen
- Zusammenarbeit mit und Tätigwerden in regionalen und internationalen Organisationen, um deren wirksamen Beitrag zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der VN sicherzustellen
- Aufnahme wirksamer Klauseln über die Terrorismusbekämpfung in alle Vereinbarungen mit Drittländern

#### **Ziel 2: Eindämmung des Zugangs von Terroristen zu finanziellen und anderen wirtschaftlichen Ressourcen**

- Gewährleistung der Effizienz der EU-Verfahren für das Einfrieren von Vermögenswerten, einschließlich anderer als finanzieller wirtschaftlicher Ressourcen, im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der VN und Notwendigkeit, das Recht auf ordnungsgemäße Verfahren und rechtsstaatliche Prinzipien zu wahren
- Schaffung operativer Verbindungen und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen relevanten Gremien zur Erleichterung und Verstärkung des Austauschs von Informationen über die Terrorismusfinanzierung
- Entwicklung und Umsetzung einer EU-Strategie zur Unterbindung der Terrorismusfinanzierung, einschließlich einer Regelung in Bezug auf karitative Organisationen und alternative Geldtransfersysteme

- enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" (Financial Action Task Force, FATF) in allen Fragen der Terrorismusfinanzierung und Sicherstellung, dass der EU-Rechtsrahmen auf die acht besonderen Empfehlungen zur Terrorismusfinanzierung abgestimmt ist
- Fortsetzung des politischen und des technischen Dialogs mit Drittländern, um die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu intensivieren.

**Ziel 3: Maximierung der Kapazitäten innerhalb der EU-Instanzen und Mitgliedstaaten zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Terroristen und zur Verhinderung terroristischer Anschläge**

- Gewährleistung des optimalen und effizienten Einsatzes bestehender EU-Einrichtungen (Europol, Eurojust, Task Force der Polizeichefs usw.)
- Verbesserung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung von Fachwissen durch Polizei und Sicherheitsdienste im Bereich der schützenden, investigativen und präventiven Sicherheitsstrategien
- Förderung einer wirksamen und systematischen Zusammenarbeit beim Austausch von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zwischen Mitgliedstaaten
- Stärkung der Fähigkeit der zuständigen EU-Instanzen zur Vorbereitung nachrichtendienstlicher Bewertungen unter allen Gesichtspunkten der terroristischen Bedrohung in engerer Verbindung zur Politikgestaltung der EU
- Bemühung um Aufdeckung und Zerschlagung von Mechanismen für Waffenlieferungen an Terroristen

**Ziel 4: Gewährleistung der Sicherheit des internationalen Verkehrs und wirksamer Grenzkontrollsysteme**

- Einbeziehung des Aspekts der Terrorismusbekämpfung in die einschlägigen Arbeiten auf EU-Ebene (Verkehr, Grenzkontrollen, Ausweise usw.)
- Weiterentwicklung der EU-Standards im Bereich der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit relevanten internationalen Organisationen und Drittländern
- Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen EU-Konzepts für den Austausch und die Auswertung von Passagierdaten
- Aufforderung an Drittstaaten zur uneingeschränkten Anwendung der Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) und diesbezügliche Unterstützung dieser Staaten

- Stärkung der Kapazitäten zur Identifizierung von Terroristen und zur Auffindung von Vorrichtungen, Material oder Geldern für terroristische Zwecke an Häfen, Flughäfen und Landgrenzen
- Verstärkung des Schutzes europäischer Bürger in Drittländern

**Ziel 5: Stärkung der Fähigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Folgen eines Terroranschlags**

- Ermittlung von Bereichen für eine engere Zusammenarbeit im Folgenmanagement mit anderen internationalen Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, einschließlich der NATO
- Gewährleistung der vollständigen Umsetzung der EU-Gesundheitssicherungs- und der CBRN-Programme
- Entwicklung von Strategien zum Ausbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Kommunikation mit den Bürgern im Fall eines schweren Terroranschlags
- Gewährleistung der Unterstützung und Hilfe für die Opfer von Terroranschlägen sowie des Schutzes von Minderheiten, denen im Falle eines schweren Anschlags Vergeltungsaktionen drohen könnten

**Ziel 6: Untersuchung der Faktoren, die der Unterstützung und dem Anwachsen terroristischer Kreise Vorschub leisten**

- Ermittlung von Faktoren, die sowohl innerhalb der EU als auch weltweit zum Anwachsen terroristischer Kreise beitragen, und Konzipierung einer langfristigen Strategie zur Behebung dieser Faktoren
- ausgehend von der in diesem Bereich bereits geleisteten Arbeit weitere Untersuchung der Zusammenhänge zwischen religiösem und politischem Fanatismus sowie sozioökonomischen und anderen Faktoren einerseits und der Unterstützung für Terrorismus andererseits; Konzipierung geeigneter Gegenmaßnahmen
- effizienterer Einsatz der Außenhilfeprogramme für die Behebung von Faktoren, die zur Unterstützung des Terrorismus beitragen, insbesondere durch die Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit
- Konzipierung und Umsetzung einer Strategie zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Verständnisses zwischen Europa und der islamischen Welt

**Ziel 7: Ausrichtung der Maßnahmen der EU im Bereich der auswärtigen Beziehungen auf prioritäre Drittländer, in denen die Kapazitäten bzw. die Bereitschaft zur Terrorismusbekämpfung gestärkt werden müssen**

- Ausweitung der Rolle des Gemeinsamen Lagezentrums bei der Gefahrenabschätzung, damit sich die Arbeitsgruppen auf die Konzipierung der Politik konzentrieren können
- Entwicklung von Fähigkeiten zur Analyse und Beurteilung der Maßnahmen von Drittländern zur Terrorismusbekämpfung
- in Abstimmung mit anderen internationalen Organisationen und Geberstaaten Entwicklung von Strategien für die technische Hilfe zur Stärkung der Kapazitäten für die Terrorismusbekämpfung in prioritären Staaten
- Gewährleistung, dass spezifische Fragen der Terrorismusbekämpfung, einschließlich wirksame Terrorismusbekämpfungsklauseln, die die Prioritäten des überarbeiteten Aktionsplans widerspiegeln, in allen Übereinkommen zu einem zentralen Element auf allen Ebenen der Beziehungen zwischen der EU und prioritären Staaten werden
- durchgängige Einbeziehung der Ziele der Terrorismusbekämpfung in die Arbeit der geografischen Arbeitsgruppen und die Außenhilfeprogramme

\* \* \*

## ERKLÄRUNG ZUR SOLIDARITÄT GEGEN TERRORISMUS

Wir, die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, die der Union am 1. Mai 2004 beitreten werden, haben wie folgt unsere feste Absicht erklärt:

Gemäß der Solidaritätsklausel des Artikels 42 des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa handeln die Mitgliedstaaten und die beitretenden Staaten entsprechend gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn einer von ihnen Opfer eines Terroranschlags wird. Sie mobilisieren alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich militärischer Mittel, um

- terroristische Bedrohungen in ihren Hoheitsgebieten abzuwenden;
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat oder einen beitretenden Staat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten und die der Union beitretenden Staaten wählen selbst die am besten geeigneten Mittel, um dieser Solidaritätsverpflichtung gegenüber dem betroffenen Staat nachzukommen.

---